



## **Appell des Deutschen Rock & Pop Musikerverbandes e.V. an den deutschen Bundestag sowie den Bundesminister für Finanzen**

**Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg vom 12. Juni 2003 verstoßen die Vorschriften über die Besteuerung ausländischer Künstler und Produktionsgesellschaften gegen das europäische Diskriminierungsverbot und sind damit rechtswidrig: Der mitgliederstärkste deutsche Branchenverband, der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V., fordert ein unverzügliches Handeln des Gesetzgebers!**

### **Das vereinfachte Erstattungsverfahren als Heilmittel?**

Aufgrund der Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs hat das Bundesministerium der Finanzen Ende August 2003 im Rahmen eines „Schnellschusses“ entschieden, dass das „Vereinfachte Erstattungsverfahren“, welches sich schon bisher in der Praxis nicht bewährt hatte, der rechtswidrigen Gesetzeslage abhelfen soll. Nunmehr soll für die Anwendung des „Vereinfachten Erstattungsverfahrens“ abweichend von § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG nicht mehr Voraussetzung sein, dass die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Hälfte der Einnahmen übersteigen. Die Steuer wird ab sofort auf Antrag u.a. dann erstattet, soweit sie den Betrag übersteigt, der sich bei Anwendung des tariflichen Steuersatzes nach § 32a Abs. 1 EStG (Einkommensteuertarif) auf die um den Grundfreibetrag erhöhten Einkünfte bzw. bei Anwendung des Steuersatzes nach § 23 Abs. I KStG auf die Einkünfte zzgl. Solidaritätszuschlag ergibt (Näheres unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

### **Keine Lösung des Problems!**

Der Rückgriff auf das Vereinfachte Erstattungsverfahren kann nur eine halbherzige Interimslösung bis zu der seit geraumer Zeit überfälligen branchengerechten Gesetzesänderung darstellen. Dies folgt schon aus der Tatsache, dass sich das sog. „vereinfachte“ Erstattungsverfahren in der Vergangenheit nur in seltenen Ausnahmefällen bewährt hat und aufgrund seiner Praxisuntauglichkeit ein „kompliziertes Erstattungsverfahren“ ist.

Abgesehen davon, dass es sich für ausländische Künstler in der Praxis schwierig gestaltet, ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes oder Steuerberaters (wodurch stets zusätzliche Kosten verursacht werden) die einer Erstattung zugrunde liegenden Berechnungen anzustellen, erwies und erweist sich die Beibringung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Verträge) in der Praxis als schwierig. Welcher populäre Künstler - insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Bereich - legt schon gern seine Vertragsverhältnisse offen?

Der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V. fordert deshalb, dass der Gesetzgeber und das Bundesministerium der Finanzen die Rüge des Europäischen Gerichtshofs unverzüglich zum Anlass nehmen, eine branchengerechte, praxistaugliche Lösung der Problematik „Ausländersteuer“ zu schaffen. Auf - zumindest - europäischer Ebene kann dies nur durch die Einführung der Wohnsitzbesteuerung ausländischer Künstler geschehen.

Zumindest müssen endlich praktikable und allgemeinverständliche gesetzliche Vorschriften eingeführt werden. Nur wenn Gesetze geschaffen werden, die auch für Künstler ohne Zuhilfenahme von Rechtsanwälten oder Steuerberatern verständlich und umsetzbar sind, wird sich die derzeitige verfahrenere, extrem kulturschädigende Situation verbessern.

Diesbezüglich fordert der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V. hilfsweise für den Fall, dass sich der Gesetzgeber gegen die geforderte Wohnsitzbesteuerung entscheidet, zumindest die Einführung eines Grundfreibetrags für alle ausländischen Künstler, wie dies für alle Steuerinländer gilt (§ 32 a EStG). Nur so kann Gleichberechtigung auf europäischer Ebene erreicht werden!

### **Änderung bei der Besteuerung von Lizenzzahlungen**

Im Hinblick auf Lizenzzahlungen inländischer Unternehmen (z.B. Tonträgerfirmen/Labels) an ausländische Künstler fordert der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V. eine sofortige Änderung des § 49 Abs. 1 EStG. Die derzeitige Regelung, nach der Lizenzzahlungen inländischer Unternehmen an ausländische Künstler der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, auf Antrag jedoch seitens des Bundesamts für Finanzen ein Freistellungs- oder Erstattungsbescheid ergehen kann, stellt nach Auffassung des Deutschen Rock & Pop Musikerverbandes e.V. einen unnötigen Bürokratismus dar, der die Kulturlandschaft kompliziert und damit lähmt. Wieso sollen inländische Unternehmen Steuern abführen, wenn sie die abgeführten Steuern sogleich wieder erstattet bekommen? Hier scheint der Staat mit der Unkenntnis der Steuerzahler zu spekulieren, um sich an nicht geschuldeten Steuern zu bereichern.

Der Deutsche Rock & Pop Musikerverband e.V. fordert daher, Lizenzzahlungen an ausländische Künstler aus dem Steuergrundtatbestand des § 49 EStG sofort ausdrücklich zu streichen. Nur so kann unbehinderter europäischer Kulturaustausch gefördert werden.

---

#### **Verantwortlich im Sinne der Pressegesetze:**

**Deutscher Rock- und Pop Musikerverband e.V.**  
c/o Rechtsanwalt Ulrich Poser  
Mertin Rechtsanwälte Steuerberater  
Hartwicusstraße 3  
22087 Hamburg  
Tel.: 040-22 74 72 – 0  
Fax: 040 – 22 74 72 –70  
Internet: [www.musiclawyers.de](http://www.musiclawyers.de)